Satzung des Festival Momentum e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen FESTIVAL MOMENTUM e.V. und wird unter dieser Bezeichnung beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg Rheinland.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung des FESTIVAL MOMENTUM, einer nach künstlerischen Gesichtspunkten geleiteten Veranstaltung mit der Zielsetzung, Musik auf hohem Niveau im Rahmen eines Festivals zu präsentieren. Darüber hinaus hat sich der Verein zum Ziel gesetzt junge Künstler zu fördern, sich für interkulturelle Verständigung einzusetzen sowie Benefizkonzerte durchzuführen.
- (3) Der Verein ist damit auch als Förder- und Spendensammelverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Den Verein bilden ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige, natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
- (3) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins wird auf 12 begrenzt.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. Oktober der entsprechenden Geschäftsstelle zugehen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4 -Mehrheit über die Berufung entscheidet.
- (7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (8) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf erneute Aufnahme in den Festival Momentum e.V.

§ 5

Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche rechts- und geschäftsfähige und jede juristische Person sein, die den Verein durch Zuwendungen aller Art fördert.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen einen ablehnenden Entscheid ist kein Rechtsbehelf zulässig.
- (3) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern zugänglich. Das Stimmrecht obliegt den ordentlichen Mitgliedern. Fördernde Mitglieder besitzen weder Stimmrechte noch aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen).

- (5) Für den Austritt gilt § 4 (5) entsprechend.
- (6) Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Ein Rechtsbehelf ist nicht zulässig.
- (7) § 4 (7) gilt entsprechend.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um das Festival Momentum, seine Inhalte, Gestalt und internationale Anerkennung initiativ in einem außergewöhnlichen Umfange verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit berufen werden. Der Ehrenvorsitz ist ausschließlich eine ehrende Anerkennung.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind:
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- (2) Weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 9

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Versammlung der ordentlichen Mitglieder) soll vor Ablauf des III. Quartals eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder unter

Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Die Entgegennahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - d) die Auflösung des Vereins
 - e) die Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) die Wahl des Vorstands
- (3) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über sie entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von 1/4 der Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, insbesondere fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann nur ein ordentliches Mitglied sein. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorstand. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen 3/4 Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
 - Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
 - Bei Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag, ob schriftlich in geheimer Wahl abzustimmen ist.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus zwei Personen zusammen (1. und 2. Vorsitzender). Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren.

Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Versammlungsleiter bestimmt das Wahlverfahren, wobei eine Blockwahl zulässig ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann für ein weggefallenes Vorstandsmitglied bei Bedarf ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.

- (2) Der Vorstand ist in seiner Amtshandlung ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (4) Dem Mitglied obliegt insbesondere:
- a) Die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung
- b) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist
- c) Die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung
- d) Die Erstellung des Jahresberichtes
- e) Die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse
- f) Die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern
- g) Die Genehmigung des Budgets.

Im Übrigen hat er all die Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

§ 11

Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung obliegt den Rechnungsprüfern.
- (2) Sofern das Land NRW oder eine Institution des Landes NRW Zuschüsse gewähren, stehen dem Land oder der Institution die Prüfungsrechte nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kommt durch übereinstimmenden Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der ordentlichen Mitglieder zustande.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

§ 13

Satzungsänderung

Jeder Änderung der §§ 2 und 15 (2) dieser Satzung bedarf der Zustimmung des Finanzamtest.

§ 14

Übergangsbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.